

## Aktuelles aus der USt 04/2018

---

### BFH erkennt Briefkastenanschrift an

*Der BFH schließt sich in zwei aktuellen Urteilen vom 21.6.2018 (V R 25/15 und V R 26/15) dem EuGH (Urteil v. 15.11.2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin) an: Die Angabe einer Briefkastenanschrift auf der Rechnung, unter der der Unternehmer postalisch erreichbar ist, genügt für Zwecke des Vorsteuerabzugs.*

#### Kernaussagen der Urteile

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus, die u. a. die vollständige Anschrift der Leistungspartner enthält. In seiner bisherigen Rechtsprechung erachtete es der BFH nicht für ausreichend, wenn es an der angegebenen Anschrift an einer wirtschaftlichen Aktivität mangelt. Nachdem der BFH die Vereinbarkeit dieser Rechtsprechung mit dem Unionsrecht anzweifelte, legte er dem EuGH die Frage vor, ob das Erfordernis dieser wirtschaftlichen Aktivität unionsrechtskonform sei. Mit Urteil vom 15.11.2017 entschied der EuGH bereits zu Gunsten des Steuerpflichtigen (s. Newsletter 09/2017). Dem hat sich der BFH nun angeschlossen. Er setzt damit seine aktuelle unternehmerfreundliche Rechtsprechung fort und ändert ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung.

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nicht mehr voraus, dass der leistende Unternehmer unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift wirtschaftlich tätig ist. Jede Art von Anschrift, und damit explizit auch eine Briefkastenanschrift, reichen aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift postalisch erreichbar ist.

Darüber hinaus nimmt der BFH zur Versagung des Vorsteuerabzugsrechts in Hinterziehungsfällen Stellung. Er stellt ausdrücklich klar, dass das Vorsteuerabzugsrecht ausübbar sein muss, wenn dessen materiellen und formellen Voraussetzungen vorliegen und der Unternehmer weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen war. Sofern tatsächlich eine Leistung empfangen wurde, für die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird und der Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist, kann er sein Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen.

#### Praxisauswirkungen

Die Urteile des BFH stellen deutlich klar: jegliche Anschrift in einer Rechnung, unter der der Unternehmer postalisch erreichbar ist, genügt zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Das gilt nach der allgemeinen Begründung des BFH sowohl für den leistenden Unternehmer als auch den Leistungsempfänger. Weiterhin nicht ausreichend bleibt eine bloße Scheinadresse. Es wird weiterhin der Nachweis vom Leistungsempfänger gefordert werden, dass er von einer postalischen Erreichbarkeit ausgehen konnte, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sein Lieferant unredlich

## Aktuelles aus der USt 04/2018

---

handelte. Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Angabe des leistenden Unternehmers muss die Empfehlung auch nach den Urteilen also unverändert dahin gehen, Nachforschungen über den Leistungspartner anzustellen. Andernfalls besteht das Risiko des Vorwurfs, dass der Unternehmer hätte wissen können, dass ein Hinterziehungsfall vorliegt, so dass ihm das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)